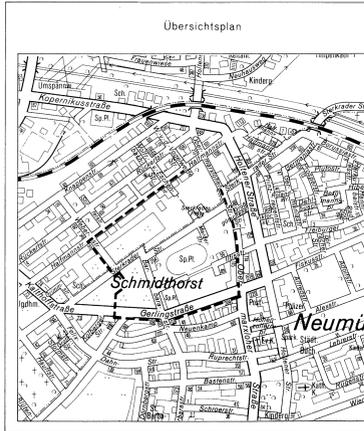


Bestandsdarstellung		PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.11.1965						
<ul style="list-style-type: none"> Offentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschöszahl Arkaden und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahngleisachse Bordstein Kanalschacht Baum Boschung Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 	Art und Maß der baulichen Nutzung WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wochenendausbaugelände SO Sondergebiete Höchsthöhe zwingend Grundflächenzahl 0,4 Geschöszahl 10 Baumassenzahl 9,0	Begrenzungslinien Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Versorgungsflächen Flächen für Aufschüttungen	Sonstige Festsetzungen Offene Bauweise Geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Garagen Gemeinschaftsgaragen Stellplätze Gemeinschaftsstellplätze Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeerfläche Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Neue Höhenlage u. N.N. z. B. (32,20)	Kennzeichnungen - Hinweise Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden (Städtebauförderungsgesetz StBauFG) Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht (siehe Hinweis)	Nachrichtliche Übernahmen Der Geltungsbereich dieses Planes liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (Städtebauförderungsgesetz StBauFG)	

- Eigentümer**
- Stadt Duisburg
 - Rheinische Wohnstätten AG
 - Sönius, Eduard und Ehefrau Ella
 - Oßbel, Alfons und Ehefrau Wilhelmine
 - Bruno, Gustav und Ehefrau Helene
 - Gebuhr, Wilhelm und Ehefrau Johanna
 - Prost, Johann und Ehefrau Elisabeth
 - Wallenborn, Josef und Ehefrau Margareta
 - Cornelissen, Hermann und Ehefrau Maria
 - Dereks, Helmut
 - Miewolik, Theobald und Ehefrau Adelheid
 - Braun, Barbara
 - Michel, Werner
 - Wästen, Friedhelm und Ehefrau Gisela
 - Schmidt, Erna
 - Okroy, Bruno und Miterben
 - Rheims, Ursula
 - Leysler, Elisabeth und Miterben
 - Stöfken, Günter Dietrich
 - Küpper, Wilhelm
 - Mezner, Therese
 - Hohs, Elisabeth
 - Muschol, Franziska
 - Schattschneider, Herbert
 - Gottlob, Barbara und Gottlob, Ilse
 - Rademacher, Heinrich
 - Bräumer, Anneliese
 - Schell, Johann, Auguste
 - DDiks, Johann



Textliche Festsetzungen

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

a) Als Einfriedigung an Nachbargrenzen im WA-Gebiet ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

b) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücke liegen, sind, dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.

c) Die Stellplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen.

Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 BBAuG:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist für die Bebauung an der Obermarxloher Straße straßenseitig der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 2 der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.

Hinweis

Ein Teil des Planbereiches gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundsätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterirdischen Bergbaus sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Fahrfahrpläne der Obermarxloher Straße sind durch Koordinaten festgelegt. Ausbau und Entwasserung richten sich nach den vorhandenen Straßenausbauplänen.

Vermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben:

Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung folgender Pläne:

a) Fluchtlinienpläne
 der Barbarastr. 111, Iltisstr. (P 95 a) vom 14. 8. 1905
 der Weberstr., Sterkrader Str., Barbarastr. (P 95, 96) vom 4. 11. 1908
 der Weberstr. (P 96 a) vom 23. 5. 1905
 der Halfmannstr. (P 171) vom 30. 5. 1906
 der Bücker- und Schmidtr. (jetzt Obermarxloher Str.) (P 212) vom 14. 10. 1931

b) Durchführungspläne
 Nr. 84 für den Bereich Obermarxloher Straße, Iltisstraße, Marderstraße und Halfmannstraße vom 16. 6. 1958
 Nr. 86 für den Bereich Obermarxloher Straße, Iltisstraße, Gerlingstraße vom 16. 12. 1957
 Nr. 217 für die Gerlingstraße vom 16. 3. 1959

c) Bebauungsplan
 Nr. 338 für einen Teilbereich zwischen Halfmannstraße und Sterkrader Straße vom 25. 4. 1963
 Nr. 621 - Neumühl - für einen Teilbereich zwischen Weberstraße, Gerlingstraße - Kalthoffstraße vom 10. 4. 1979

E. 32. 1980
21. 7. 1980

Stadt Duisburg Gemarkung Hamborn Flur 24 u.a. Maßstab 1 : 1000 <small>Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I 1979 S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauzonierungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I 1977 S. 1757) und der Planzeichnerverordnung vom 19.11.1965 (BGBl. I 1965 S. 21); Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 27.1.1976 (GV. NW. 1976 S. 85) geändert durch Gesetz vom 16.7.1979 (GV. NW. S. 284) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauG und § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum BauG vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299)</small>	BEBAUUNGSPLAN NR. 619 I - Neumühl - für den Bereich zwischen Gerlingstraße, Kalthoffstraße, Schulgrundstück der Sonderschule für Körperbehinderte, Weberstraße, Halfmannstraße und Obermarxloher Straße. Duisburg, den 20. AUG. 1979 Vermessungs- und Katasteramt	Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen städtebaulichen Planung geometrisch einseitig ist. Duisburg, den 20. AUG. 1979 Vermessungs- und Katasteramt	Für die Erarbeitung des Planentwerfs. Duisburg, den 20. AUG. 1979 Stadtplanungsamt gez. Kitters	Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden. Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt	Zu diesem Bebauungsplanentwurf haben / hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor seine genehmigte Äußerung am Az.: Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
---	---	--	--	---	---

13.09.1976 und am 27.08.1979 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 29.08.1979
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschuß wurde am 29.10.1976 und der Ergänzungsbeschuß am 29.10.1976 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 29.08.1979
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 29.08.1979
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 27.08.1979 nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 29.08.1979
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenen Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6), § 2 (6) des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.10.1979 bis 02.11.1979 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 10.03.1980
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 25.02.1980 nach § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 10.03.1980
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Plan mit Verfügung vom 12.05.1980, Az.: 352-12.02. (Dui. 619.2) genehmigt worden.

Düsseldorf, den 12.06.1980
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage
 (Siegel) gez. Lingohr
 Oberregierungsbaaurat z.A.

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12.06.1980, Az.: 352-12.02. (Dui. 619.2) ist am 21.07.1980 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 20.08.1980
 Der Oberstadtdirektor
 In Vertretung
 (Siegel) gez. Giersch
 Beigeordneter